

[NO] Der norwegische Oberste Gerichtshof entscheidet in der Rechtssache napster.no

IRIS 2005-3:1/28

*Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo*

Der norwegische Oberste Gerichtshof hat seine Entscheidung in der Rechtssache napster.no, von der bereits in IRIS 2003-3: 16 (erste Instanz) und IRIS 2004-4: 14 (Berufungsinstanz) berichtet wurde, bekannt gegeben.

Der Oberste Gerichtshof entschied im Sinne der Berufungskläger, eines Konsortiums aus Rechteinhaberorganisationen und Plattenproduzenten, und befand den Beklagten für haftbar für das Verlinken zu illegalen MP3-Dateien auf www.napster.no. Somit bestätigte der Oberste Gerichtshof mit seinem Urteil die erstinstanzliche Entscheidung, gab jedoch eine andere Begründung.

Die Berufungskläger hatten zwei gesetzliche Gründe für ihre Ansprüche angeführt: In erster Linie, dass Hyperlinking an sich als Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung zu betrachten sei und somit dem ausschließlichen Recht des Urheberrechtsinhabers unterliege, und in zweiter Linie, dass das Verlinken zu illegalen MP3-Dateien eine Mitwirkungshandlung zur - offensichtlichen und unbestrittenen - Rechtsverletzung durch die Hochlader darstelle. Interessanterweise entschied der Oberste Gerichtshof die Rechtssache auf der Grundlage von Mitwirkung bei Rechtsverletzungen anderer, wenn auch das Urteil ein recht ausführliches obiter dictum in Bezug auf den Hauptklagepunkt enthält.

In seinem obiter dictum erklärte der Oberste Gerichtshof, sollte Hyperlinking als öffentliche Zugänglichmachung nach dem Urheberrecht zu betrachten sein, habe dies unabhängig davon zu geschehen, ob das verlinkte Material legal oder illegal ist. Darüber hinaus könne die Beurteilung, ob Hyperlinking unter das ausschließliche Recht des Urheberrechtsinhabers falle oder nicht, im Ansatz nicht dadurch bestimmt werden, welche Art von Link verwendet werde (Deep Links, Surface Links etc.). Der Gerichtshof erklärte zudem, dass das bloße Informieren über eine Web-Adresse, unter der ein bestimmtes Werk zu finden sei, zum Beispiel durch Einstellen der URL auf einer Website ohne Erstellung eines Hyperlinks, offensichtlich nicht als öffentliche Zugänglichmachung des Werkes betrachtet werden könne.

Nach Abgrenzung der Rechtssache gegenüber einem Urteil des schwedischen Obersten Gerichtshofs von 2000 (Tommy Olsson, siehe IRIS 2000-8: 15), in dem

Hyperlinking als öffentliches Zugänglichmachen angesehen wurde, und nach Untermauerung der gegenteiligen Position mit dem deutschen Paperboy-Urteil von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 15) gelangte der Oberste Gerichtshof zu dem Punkt, den er augenscheinlich als entscheidend betrachtete: Wenn das bloße Einstellen einer URL auf einer Website (d. h. ohne Hyperlink) keine öffentliche Zugänglichmachung von Werken beinhaltet, wieso sollte sich dann daran etwas ändern, nur weil die URL „anklickbar“ gemacht wurde? Selbst ohne die technische Funktionalität eines Hyperlinks braucht der Benutzer die URL lediglich in die Zwischenablage zu kopieren und in das Adressfeld des Browsers einzufügen, um dasselbe Ergebnis zu erreichen, nämlich direkt zu dem hinter der URL stehenden Inhalt zu gelangen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Situationen werde noch dadurch weiter verringert, dass viele moderne Computerprogramme URLs automatisch in Hyperlinks umwandeln. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Situationen derart heikel, dass ein hinreichender Grund vorliegen muss, um sie rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Ein solcher Grund sei von den Berufungsklägern nicht vorgelegt worden, und der Oberste Gerichtshof konnte selbst keinen solchen finden, wobei er erklärte, dass diese Frage „überaus schwierig“ sei.

Weiter führte er aus, dass eine Entscheidung in dieser Frage zugunsten der Berufungskläger bedeute, mit der Annahme eines impliziten Einverständnisses zu arbeiten, d. h. mit der Annahme, dass, wer immer legal Inhalte in das Web einstelle, damit einverstanden sei, dass andere Links zu diesem Material setzen. Eine derartige Annahmeregel würde ihrerseits weitere Zweifel und Konflikte hervorrufen.

Daher beschloss der Gerichtshof, die Rechtssache aufgrund des Vorwurfs der mittelbaren Verletzung zu entscheiden. Er stimmte der Berufungsinstanz nicht zu, dass jede Hauptverletzung mit Abschluss des Hochladens vollendet sei. Der Gerichtshof befand vielmehr, dass in einer derartigen Situation die Hauptverletzung einen kontinuierlichen Vorgang darstelle, der fortduere, solange eine illegale MP3-Datei im Netz zugänglich sei. Somit könne das Verlinken einer solchen Datei, selbst wenn es ein Vorgang sei, der nach dem Hochladen erfolge, als mittelbare Verletzung betrachtet werden. Und genau so sah es auch der Oberste Gerichtshof, der die Handlungen des Beklagten als „vorsätzlich und höchst tadelnswert“ einstuftete.

Norges Høyesterett - Dom., 27.01.2005, HR-2005-00133-A - Rt-2005-41

<http://www.lovdata.no/hr/hr-2005-00133-a.html>

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. Januar 2005

